

Kündigungsschutz für Mitglieder der Mitarbeitervertretung – § 19 MAVO

Die Mitglieder der MAV haben für die Dauer ihrer Amtszeit und in der Regel innerhalb eines Jahres nach Beendigung ihrer Amtszeit, einen besonderen Kündigungsschutz. Das heißt, Mitgliedern der MAV kann der Dienstgeber nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen wirksam kündigen.

1. Was ist Sinn und Zweck des besonderen Kündigungsschutzes?

Der in § 19 MAVO normierte besondere Kündigungsschutz ist eine Spezialvorschrift zu § 18 Abs. 1 MAVO, der klarstellt, dass die MAV in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert oder aufgrund ihrer Tätigkeit benachteiligt werden darf. Es soll sichergestellt werden, dass die MAV ihre Aufgaben – Interessenvertretung der Mitarbeiter/innen – ohne Furcht vor „Repressalien“ (z.B. Kündigung) ausüben kann. Denn in der Praxis kann es zu Interessenskonflikten mit dem Dienstgeber kommen, die eine besondere Herausforderung an die vertrauensvolle Zusammenarbeit stellen.

2. Darf einem MAV-Mitglied ordentlich gekündigt werden?

Eine **ordentliche** Kündigung ist eine einseitige Willenserklärung, die das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung der Kündigungsfrist beendet.

Grundsatz: § 19 Abs. 1 MAVO:

Die ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist ausgeschlossen!

Ausnahme: Eine ordentliche Kündigung ist möglich, bei

1. Verstoß gegen Art. 5 Abs. 3 bis 5 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse¹, § 19 Abs. 1 Satz 2 MAVO oder
2. Schließung oder teilweiser Schließung der Einrichtung, § 19 Abs. 3 MAVO.

Ein **schwerwiegender Verstoß gegen die Grundordnung**, der eine ordentliche Kündigung, rechtfertigen würde, ist beispielsweise der Austritt aus der katholischen Kirche. Zur Vertiefung: Arbeitshilfe „Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im

¹ Wortlaut der GO auf der Homepage der Bistums-KODA-Mitarbeiterseite unter „Recht“ - Ordnungen der Bischöfe: <http://www.diag-mav-freiburg.de/bistumskoda/koda.htm>

Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ auf unserer Homepage unter „A-Z“ – Stichwort „Grundordnung – Loyalitätsobliegenheiten“².

Betriebsbedingte ordentliche Kündigung wegen Schließung der Einrichtung?

Eine Schließung ist die endgültige, nicht nur vorübergehende und vollständige Aufgabe eines Betriebes bzw. einer Einrichtung. Das heißt, auch die MAV verliert ihren Arbeitsplatz, wenn es die Einrichtung (z.B. Kindergarten, Sozialstation) künftig nicht mehr gibt und der Dienstgeber keine andere entsprechende Weiterbeschäftigungsmöglichkeit hat. Wird die Einrichtung nur **teilweise** geschlossen, hat die MAV einen Anspruch auf Weiterbeschäftigung in dem Teil der Einrichtung, der weiter besteht, § 19 Abs. 3 Satz 2 MAVO. Falls diese Übernahme aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist, kann dem MAV-Mitglied ausnahmsweise ordentlich gekündigt werden, § 19 Abs. 3 Satz 3 MAVO.

3. Darf einem MAV-Mitglied außerordentlich (fristlos) gekündigt werden?

Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 MAVO kann einem Mitglied der MAV nur gekündigt werden, wenn ein Grund für eine außerordentliche Kündigung vorliegt. Das heißt, es muss ein so schwerwiegender Verstoß gegen die arbeitsvertraglichen Pflichten vorliegen, der es dem Dienstgeber unmöglich macht das Arbeitsverhältnis fortzusetzen. Eine **außerordentliche** Kündigung beendet das Arbeitsverhältnis sofort. Es kann auch eine soziale Auslaufrist vereinbart werden.

4. Ist der besondere Kündigungsschutz zeitlich begrenzt?

MAV-Mitglieder sind für die Dauer ihrer Amtszeit und **bis ein Jahr nach Beendigung ihrer Amtszeit** vor einer ordentlichen Kündigung geschützt (sog. **nachwirkender Kündigungsschutz**, § 19 Abs. 1 Satz 3 MAVO).

Grundsatz: Besonderer Kündigungsschutz für die Dauer der Amtszeit und nachwirkender Kündigungsschutz von einem Jahr, § 19 Abs. 1 Satz 3 MAVO.

Ausnahme: **Kein** nachwirkender Kündigungsschutz, bei

- Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts bei Verlust der Wählbarkeit, § 13c Nr. **2** MAVO
- Niederlegung des Amtes, § 13c Nr. **3** MAVO
- Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts im Falle grober Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als MAV, § 13c Nr. **5** MAVO.

Die Amtszeit der MAV **endet** in der Regel vier Jahre nach Beginn der Amtszeit, wenn innerhalb des einheitlichen Wahlzeitraumes gewählt wurde, spätestens aber am

² http://www.diag-mav-freiburg.de/diag_a/diaga.htm

30. Juni des Jahres, in dem die regelmäßigen MAV-Wahlen stattfinden. Zur Vertiefung: Arbeitshilfe „Amtszeit der MAV - § 13 MAVO“ auf unserer Homepage unter A-Z – Stichwort „Amtszeit“.

Nachwirkenden Kündigungsschutz haben auch in die MAV nachgerückte **Ersatzmitglieder**, **MAV-Kandidaten** (Wahlbewerber/innen) und **Mitglieder des Wahlausschusses**. Wahlbewerbern (darunter fallen auch Ersatzmitglieder, die nicht in die MAV nachgerückt sind) und Mitgliedern von Wahlausschüssen darf **bis sechs Monate nach** Bekanntgabe des Wahlergebnisses nur gekündigt werden, wenn ein Grund für eine außerordentliche Kündigung vorliegt, § 19 Abs. 2 MAVO. Voraussetzung: Die arbeitsvertraglich vereinbarte Probezeit muss bereits bestanden sein.

5. Gilt der besondere Kündigungsschutz auch für MAV-Mitglieder, die ein befristetes Arbeitsverhältnis haben?

Der besondere Kündigungsschutz gilt für die Dauer der Amtszeit der MAV. Endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der Amtszeit, so verliert das betreffende MAV-Mitglied seinen Mitarbeiterstatus und kann nicht mehr Mitglied der MAV sein. Die Tätigkeit als MAV „verlängert“ einen wirksam befristeten Arbeitsvertrag nicht.

Bekommt das MAV-Mitglied im Anschluss an den Erstvertrag einen zweiten befristeten Arbeitsvertrag, so ist zu prüfen, ob möglicherweise der besondere Kündigungsschutz umgangen werden soll. An den sachlichen Grund für die (zweite) Befristung sind in diesem Fall besondere Anforderungen zu stellen.³

6. Anhörung der MAV

Nach § 30 Abs. 1 MAVO ist die MAV als Gremium vor jeder ordentlichen Kündigung anzuhören. Dieser Grundsatz gilt auch für die Kündigung von MAV-Mitgliedern. Das betreffende MAV-Mitglied darf an der Anhörung und Beratung aber nicht mitwirken, wenn die eigene Kündigung Gegenstand der Beratung ist. Zur Vertiefung: Arbeitshilfe „Befangenheit von MAV-Mitgliedern“ auf unserer Homepage unter A-Z – Stichwort Befangenheit.

7. Fazit:

§ 19 MAVO schützt MAV-Mitglieder, Wahlbewerber/innen und Mitglieder des Wahlausschusses (zeitlich begrenzt) vor ordentlichen Kündigungen. Wird die Einrichtung geschlossen, kann aber auch ihnen betriebsbedingt gekündigt werden.

³ Frey/Coutelle/Beyer § 19 Rn. 14